



SchaLL-NRW fordert: Aufhebung der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung!



Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21.04.2015 die Regelung zum Einstellungshöchstalter für Beamte in NRW als unvereinbar mit dem Grundgesetz angesehen. Viele ältere tarifbeschäftigte Lehrer/innen haben daraufhin die Verbeamtung bzw. die Wiederaufnahme des Verbeamtungsverfahrens beantragt.

Obwohl per Gesetz kein eindeutiger Bearbeitungszeitraum festgelegt ist, sollte nach ca. drei Monaten ein Bescheid erfolgen. Das Land NRW bemüht sich nun möglichst zügig im Landtag eine neue Regelung zum Einstellungshöchstalter zu verabschieden.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Möglichkeit:

Verzicht auf eine Höchstaltersgrenze

Nach rechtsgutachterlichen Recherchen von SchaLL-NRW wäre es sogar möglich, auf eine Höchstaltersgrenze ganz zu verzichten, wenn das Beamtenversorgungsgesetz geändert würde. Die Grundlage bilden gesetzliche Regelungen zum Altersgeld im Bund sowie in einigen Bundesländern (z.B. Niedersachsen und BW). Hiernach können Personen, die für einen begrenzten Zeitraum Beamte waren (z.B. gewählte Politiker), dennoch ein Ruhegehalt(Pension) für diese Dienstzeit erhalten.

Eine derartige Regelung wäre auch für Personen möglich, die in einem höheren Lebensalter in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Für Lehrer/innen, die z.B. erst mit 50, 55 oder 60 Jahren verbeamtet würden, stünde die Altersversorgung auf zwei Säulen, der Rente und einer Pension aus den Dienstjahren ab der Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Dabei hätte das Land auch die Möglichkeit, den Lehrer/innen ihre Zeiten als Tarifbeschäftigte im Schuldienst pensionswirksam anzuerkennen.

Bitte wenden!



Eine mögliche Überversorgung von Lehrer/innen, die neben der Rente noch Pensionsansprüche hätten, würde aber durch eine jetzt schon bestehende gesetzliche Anrechnungsregelung unterbunden. Der Verzicht auf eine Höchstaltersgrenze würde daher nicht zu einer unangemessenen Belastung des Landeshaushalts führen.

Eine zusätzliche Belastung des Landeshaushalts wäre aber aus der Sicht von SchaLL-NRW durchaus gerechtfertigt, da die jahrzehntelange Nettolohndiskriminierung der tarifbeschäftigten Lehrer/innen von monatlich ca. 500 Euro die Landeshaushalte bis heute deutlich entlastet hat!

Durch einen Verzicht auf die Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung würde lediglich abgemildert, dass die jahrelange Nettolohndiskriminierung zu einer Netto-Rentendiskriminierung von bis zu 1000 Euro monatlich im Vergleich zu den Beamtenpensionen ausufert.

2. Möglichkeit: Beibehaltung einer Höchstaltersgrenze unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses von Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit

Diese Möglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung hinsichtlich der Festlegung einer Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung von Späteinsteiger/innen bereits für zulässig erklärt. Eine solche Regelung favorisiert auch das Land NRW in seinem jüngsten Gesetzentwurf, die Einstellungshöchstaltersgrenze nur geringfügig von 40 auf 42 Jahre heraufzusetzen. Skandalös ist, dass die Gewerkschaften und Verbände in einem Spitzengespräch dieser geringfügigen Anhebung der Höchstaltersgrenze bereits zugestimmt haben. Damit bleibt das Land NRW wieder weit hinter den meisten anderen Bundesländern zurück, die das Einstellungshöchstalter auf 45 Jahre festgelegt haben (Hessen für Mangelfachlehrer/innen sogar auf 50 Jahre). Vor dem Europäischen Gerichtshof laufen Klagen, die unter Berufung auf das Verbot der Altersdiskriminierung eine Festlegung der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung generell prüfen lassen.

SchaLL fordert daher vom Land NRW als Arbeitgeber, auf eine Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung zu verzichten und dafür das Beamtenversorgungsgesetz zu ändern. Die Zeiten als Tarifbeschäftigte im Schuldienst sind dabei als pensionswirksam anzuerkennen!